gemeinde arth

Stand 2. November 2026

R+K
Die Raumplaner.

Orientierendes Dokument

Aufhebung Strassenreglement der Gemeinde Arth

Rechtskräftiges Strassenreglement vom 4. Januar 1983
Durch Urnenabstimmung angenommen am 28.11.1982
Durch Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 37 vom 4. Januar 1983

Rot = Änderung gegenüber rechtskräftigem Zustand
Blau = Hinweise/Bemerkungen

Rechtskräftiges Strassenreglement (StrR)	Umgang	Bemerkungen
Art. 1 Grundsatz Die Gemeinde sorgt für eine geordnete, zweckmässige und umweltfreundliche Erschliessung ihres Gebietes mit Verkehrsflächen. Sie richtet ihre Massnahmen auf den Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz aus.	Ersatzlos streichen	Grundsätze werden im RPG (Art. 3) sowie PBG (§22) geregelt.
Art. 2 Geltungsbereich [1] Das Strassenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.	Ersatzlos streichen	-
[2] Bestehende Strassen und Wege, die dem Reglement nicht entsprechen, sind weiterhin zulässig, solange sie den Bedürfnissen genügen. Beim Ausbau sind die geltenden Vorschriften einzuhalten.	Ersatzlos streichen	Bestandesgarantie gem. PBG (§72) gilt auch für Anlagen.
Art. 3 Vorbehalte Die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Strassenbau bleiben vorbehalten.	Ersatzlos streichen	Es gilt das übergeordnete Recht immer zu berücksichtigen.
Art. 4 Ausnahmen [1] Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten: a) wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzweckmässigen Lösung führt, insbesondere in bereits überbauten Quartieren. b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte führt.	Ersatzlos streichen	Ausnahmen werden in PBG (§73) geregelt.

Rechtskräftiges Strassenreglement (StrR)	Umgang	Bemerkungen
[2] Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.	Ersatzlos streichen	Ausnahmen werden in PBG (§73) geregelt.
[3] Der Gemeinderat kann die Anmerkung im Grundbuch verlangen.	Ersatzlos streichen	Bestandteil einer Ausnahmebewilligung.
Art. 5 Verkehrsplan Der Gemeinderat erlässt einen verwaltungsanweisenden Verkehrsplan mit folgender Einteilung der Verkehrsflächen: a) Sammelstrassen b) Erschliessungsstrassen c) Zufahrtsstrassen d) Rad- und Fusswege e) Plätze und Parkierungsflächen	Ersatzlos streichen	Verbindlich ist der Erschliessungsplan.
<u>II. Zuständigkeit</u> **Art. 6 Sammelstrassen** Die Gemeinde besorgt den Neu- und Ausbau von Sammelstrassen, die den Verkehr von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen aufnehmen und ihn dem übergeordneten Verkehrsnetz zuführen.	Ersatzlos streichen	Entstammt der VSS-Norm, Regelung der Erschliessungsklassen und Definitionen im ESP-R
Art. 7 Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen Der Neu- und Ausbau von Verkehrsflächen, die der Erschliessung von Quartieren oder Grundstücken dienen, obliegt den betreffenden Grundeigentümern oder öffentlich-rechtlichen Genossenschaften.	Ersatzlos streichen	Entstammt der VSS-Norm, Regelung der Erschliessungsklassen und Definitionen im ESP-R
Art. 8 Rad- und Fusswege Rad- und Fusswege werden je nach Bedürfnis und Bedeutung durch Private oder die Gemeinde erstellt und ausgebaut.	Ersatzlos streichen	Projektspezifische Planung und Sicherung von Projekten

Rechtskräftiges Strassenreglement (StrR)	Umgang	Bemerkungen
Art. 9 Plätze und Parkierungsflächen Plätze und Parkierungsflächen werden je nach Bedürfnis und Bedeutung durch Private oder die Gemeinde erstellt und ausgebaut.	Ersatzlos streichen	Zuständigkeit Privater
Art. 10 Land- und Forstwirtschaftsstrassen Land- und Forstwirtschaftsstrassen werden nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts erstellt und ausgebaut.	Ersatzlos streichen	Entstammt der VSS-Norm, Regelung der Erschliessungsklassen und Definitionen im ESP-R
Art. 11 Hauszufahrten Hauszufahrten sind Wege zu einzelnen Grundstücken. Sie sind von den betroffenen Grundeigentümern zu erstellen und auszubauen.	Ersatzlos streichen	Hauszufahrt ist Sache des jeweiligen Eigentümers
III. Verfahren **Art. 12 Gemeinde als Bauherrin** [1] Der Gemeinderat lässt für Verkehrsflächen, die von der Gemeinde neu- oder ausgebaut werden sollen, die Projekte erstellen und unterbreitet die erforderlichen Kreditbegehren der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.	Ersatzlos streichen	Verfahren (Ausgabenbewilligung) durch PBV (§20) geregelt
[2] Die Projektierung, die Planauflage und der Landerwerb sind gemäss der Strassenverordnung vom 15.9.1999 durchzuführen (SRSZ 442.110)1.	Ersatzlos streichen	Verfahren durch PBV (§20), StrVO, StraG geregelt
Art. 13 Genossenschaften und Private als Bauherren [1] Genossenschaften und Private, die Verkehrsflächen verändern, neu- oder ausbauen, haben die Projekte dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.	Ersatzlos streichen	Verfahren durch PBG (§39) geregelt, Baubewilligungsverfahren gem. BauR/PBG
[2] Der Gemeinderat legt die Strassenprojekte öffentlich auf und publiziert die Auflage im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan. Die Auflage und Publikation entfällt bei Projekten, die die öffentlichen und nachbarrechtlichen Interessen nicht wesentlich tangieren.	Ersatzlos streichen	Verfahren durch PBG (§78) sowie StraG geregelt.
[3] Innerhalb von 20 Tagen nach der Publikation kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Projekte erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.	Ersatzlos streichen	Verfahren durch PBG (§78, §79) geregelt

Rechtskräftiges Strassenreglement (StrR)	Umgang	Bemerkungen
Der Entscheid kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden.		
Art. 14 Erschliessungshilfe a) Grundsatz Der Gemeinderat kann die Projektierung, den Neu- und Ausbau von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen übernehmen: a) wenn sich die betroffenen Grundeigentümer nicht einigen können; b) oder wenn es betroffene Grundeigentümer wünschen; c) oder wenn die Erstellung im öffentlichen Interesse liegt.	Ersatzlos streichen	Verfahren der Ersatzvornahme im PBG (§42) geregelt
Art. 15 b) Projekt und Beitragsplan [1] Der Gemeinderat lässt zuerst das Strassenprojekt erstellen und bezeichnet den Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer und Werke. Das Projekt und der Beteiligungskreis werden öffentlich aufgelegt und publiziert. Nach Erledigung von Einsprachen und Beschwerden lässt der Gemeinderat unter Beizug von Fachleuten den Beitragsplan entwerfen. Die Beitragstreffnisse der Grundeigentümer sind nach den Nutzungsmöglichkeiten der Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen für die einzelnen Grundstücke und Werke zu ermitteln. Der Beitragsplan wird anschliessend öffentlich aufgelegt und publiziert. Nach Erledigung von Einsprachen und Beschwerden kann mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden.	Ersatzlos streichen	Verfahren der Ersatzvornahme im PBG (§43, 45) geregelt
[2] Die öffentliche Auflage von Projekt und Beteiligungskreis sowie des Betragsplanes findet auf der Gemeindekanzlei statt. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan. Innerhalb von 20 Tagen nach der Publikation kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Der Entscheid kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden.	Ersatzlos streichen	Verfahren Beitragsplan im PBG (§45) geregelt
[3] Das Projekt, der Beteiligungskreis und die Beitragstreffnisse sind im Grundbuch anzumerken.	Ersatzlos streichen	Verfahren Beitragsplan im PBG (§45) geregelt

Rechtskräftiges Strassenreglement (StrR)	Umgang	Bemerkungen
Art. 16 c) Landerwerb Der Gemeinderat nimmt den erforderlichen Landerwerb vor. Notfalls kann er die Rechte nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes (SRSZ 470.100) gegen volle Entschädigung beanspruchen und erwerben.	Ersatzlos streichen	Verfahren Beitragsplan im PBG (§45) geregelt
Art. 17 d) Kostenbeiträge [1] Die Landerwerbs-, Projektierungs- und Erstellungskosten werden den Grundeigentümern und Werken, die durch den Neu- und Ausbau von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, überbunden.	Ersatzlos streichen	Verfahren im PBG (§44), Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen geregelt
[2] Grundeigentümer und Werke haben ihre Kostenbeiträge nach Massgabe des Baufortschritts zu bezahlen.	Ersatzlos streichen	Nach Vollendung, aber auch Teilzahlungen möglich (§46 PBG)
Art. 18 e) Eigentum Nach Fertigstellung teilt der Gemeinderat die Erschliessungs- oder Zufahrtsstrasse ins Eigentum einer von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gegründeten juristischen Person oder ins Miteigentum der beitragpflichtigen Grundeigentümer im Verhältnis zu ihren Beitragstreffnissen zu.	Ersatzlos streichen	Mit Erschliessungs- und Zufahrtsstrasen sind im StrR Feinerschliessungen gemeint (Ersatzvornahme §43 PBG)
<u>IV. Übernahme von Strassen</u> **Art. 19 Grundsatz** Der Gemeinderat unterbreitet Begehren auf Übernahme von Strassen in das Eigentum der Gemeinde der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.	Ersatzlos streichen	Sofern Groberschliessung und Kriterien erfüllt sind, kann eine Übernahme erfolgen.
Art. 20 Bedingung Die Übernahme von Strassen in das Eigentum der Gemeinde erfolgt ohne Entschädigung an die bisherigen Eigentümer.	Ersatzlos streichen	Bereits im ESP-R geregelt
<u>V. Beschaffenheit der Verkehrsflächen</u> **Art. 21 Allgemeine Anforderung**	Ersatzlos streichen	VSS wird bei Projektierung beigezogen

Rechtskräftiges Strassenreglement (StrR)	Umgang	Bemerkungen
Neu- und Ausbau von Verkehrsflächen haben nach den neuesten technischen Erkenntnissen zu erfolgen. Bei der Projektierung und Ausführung sind die Normalien des Schweiz. Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zu berücksichtigen.		
Art. 22 Strassenbreiten a) Sammelstrassen Sammelstrassen sind mit einer Fahrbahnbreite von 6 Metern und in der Regel beidseitigen Trottoirs von je 2 Metern zu erstellen.	Ersatzlos streichen	VSS Normen, Geschwindigkeiten und erwartete Begegnungsfälle sind zu berücksichtigen
Art. 23 b) Erschliessungsstrassen [1] Erschliessungsstrassen mit mehr als 50 anliegenden Motorfahrzeugabstellplätzen sind mit einer Fahrbahnbreite von 5 Metern und einem Trottoir von 2 Metern zu erstellen. Die Zahl der möglichen Motorfahrzeugabstellplätze ist nach den Vorschriften des Baureglements zu ermitteln.	Ersatzlos streichen	VSS Normen, Geschwindigkeiten und erwartete Begegnungsfälle sind zu berücksichtigen
[2] Für besondere Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen (grosse Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Industrieanlagen, Grossparkanlagen und dergleichen) ist die Fahrbahnbreite auf max. 6 Metern zu erhöhen.	Ersatzlos streichen	VSS Normen, Geschwindigkeiten und erwartete Begegnungsfälle sind zu berücksichtigen
Art. 24 c) Zufahrtsstrassen [1] Zufahrtsstrassen mit weniger als 50 anliegenden Motorfahrzeugabstellplätzen sind mit einer Fahrbahnbreite von 4 Metern und einem Trottoir von 1.50 Meter zu erstellen. Die Zahl der möglichen Motorfahrzeugabstellplätze ist nach den Vorschriften des Baureglements zu ermitteln.	Ersatzlos streichen	VSS Normen, Geschwindigkeiten und erwartete Begegnungsfälle sind zu berücksichtigen
[2] Bei lockerer Überbauung und minimaler Verkehrsdichte kann auf das Trottoir verzichtet werden.	Ersatzlos streichen	Gemäss VSS Normen ist grundsätzlich immer ein Trottoir wünschenswert
Art. 25 d) Hauszufahrten Hauszufahrten sind mit einer Breite von 3 Metern zu erstellen.	Ersatzlos streichen	VSS Normen, Geschwindigkeiten und erwartete Begegnungsfälle sind zu berücksichtigen

Rechtskräftiges Strassenreglement (StR)	Umgang	Bemerkungen
Art. 26 e) Rad- und Fusswege In nicht überbauten Gebieten sind Fusswege mindestens 0,90 Meter breit anzulegen, in überbauten Gebieten in der Regel 2 Meter. Wird auf geeigneten Fusswegen das Radfahren gestattet, hat der Gemeinderat die erforderlichen grösseren Breiten festzulegen.	Ersatzlos streichen	VSS Normen, Geschwindigkeiten und erwartete Begegnungsfälle sind zu berücksichtigen
Art. 27 Begegnungszonen[2] und Einbahnstrassen [1] Unter Vorbehalt des Strassenverkehrsrechts des Bundes können Erschliessungs- und Zufahrts-strassen in Wohnquartieren als Begegnungszonen oder Einbahnstrassen angelegt werden.	Ersatzlos streichen	VSS Normen, Geschwindigkeiten und erwartete Begegnungsfälle sind zu berücksichtigen
[2] Begegnungszonen sind Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen, deren Verkehrsführung und bauliche Gestaltung die Fahrzeuglenker zum langsamen Fahren zwingt und eine über den Verkehrsablauf hinausgehende Strassennutzung ermöglicht.	Ersatzlos streichen	Definition hinfällig
Art. 28 Kehrplätze Stichstrassen sind mit einem Kehrplatz oder mit einer Wendeanlage abzuschliessen.	Ersatzlos streichen	VSS Normen sind zu berücksichtigen
Art. 29 Belag Strassen und Trottoirs sind mit harten Belägen, in der Regel mit Heissmischbelägen und Ver-schleiss-Schicht, zu versehen.	Ersatzlos streichen	Gegenstand der Projektierung, VSS Normen sind zu berücksichtigen
Art. 30 Beleuchtung Die Verkehrsplätze im Baugebiet sind mit einer ausreichenden Beleuchtung zu versehen. Unterhalt und Betrieb der Beleuchtung obliegen dem Elektrizitätswerk, sofern die Anlagen den Anforderungen nach Art. 21 entsprechen.	Ersatzlos streichen	Ausstattung gem. VSS Normen und je nach Strassentyp
Art. 31 - 42 *aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 7.12.2003, Neuregelung im Erschliessungsreglement*		
<u>VI. Schlussbestimmungen</u> **Art. 43 Aufhebung bisheriges Recht**	Ersatzlos Streichen	Bei Aufhebung StrR hinfällig

Rechtskräftiges Strassenreglement (StrR)	Umgang	Bemerkungen
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement betreffend Gemeindebeiträge an private Strassen und Wege in der Gemeinde Arth vom 18. März 1966 aufgehoben.		
Art. 46 Inkrafttreten, Vollzug Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.	Ersatzlos Streichen	Bei Aufhebung StrR hinfällig